

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 33/001/2018

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 11.06.2018

Zu Punkt 9: Ausbildungsduldung im Kreis Mettmann - hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Anfrage wurde bereits schriftlich beantwortet und an die Ausschussmitglieder versendet.

Auf Nachfrage von Frau KA Besche-Krastl teilt Herr Hanheide mit, dass die Anzahl der Personen, die im Jahr 2016 die Erteilung einer Duldung zur Berufsausbildung beantragt haben, nicht konkretisiert werden könne.

Beispiele für die abgelehnte Ausbildungsduldung „aus anderen Gründen“ werden auf Bitte von Frau KA Besche-Krastl zur Niederschrift genommen.

Die Verwaltung führt hierzu folgendes aus:

Wegen der geringen Zahl der Ablehnungen werden nachfolgend exemplarisch Gründe aufgeführt, um Rückschlussmöglichkeiten auf tatsächliche Einzelfälle zu vermeiden:

- Antragstellung und Ausbildungsbeginn stehen in *keinem* engen zeitlichen Zusammenhang. Mit Neufassung der NRW-spezifischen Ergänzungen zu den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung wird seit dem 17.05.2018 auf die üblichen Gepflogenheiten des Ausbildungsbetriebs / -berufs abgestellt. Seither kann auch ein mehrmonatiger Vorlauf unschädlich sein.
- Es handelt sich nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne der Vorschrift (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Die ist z.B. der Fall, wenn die Ausbildungsdauer nicht mindestens zwei Jahre beträgt. Eine Ausbildungsduldung kann zudem nicht erteilt werden für den reinen Schulbesuch (z.B. Besuch einer allgemeinbildenden Schule zur Erlangung eines Schulabschlusses).
- Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung ist ein Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Wird die Eintragung durch die zuständige Kammer abgelehnt (z.B. weil dem Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung gezahlt werden soll), ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht möglich.